

Satzung
zur Einrichtung des
lokalen Entwicklungs- und Aufwertungsprojekts
„Diez Innenstadt“
der Stadt Diez

Der Stadtrat der Stadt Diez hat am 21.12.2023 aufgrund der §§ 24 und 32 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), (BS 2020-1) sowie des § 4 des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) vom 18. August 2015 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 64), (BS 213-6), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebietsabgrenzung des Projektbereichs

Diese Satzung gilt für den Bereich Wilhelmstraße – Rosenstraße – Marktplatz - Marktstraße, für den das lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt mit der Bezeichnung „Diez Innenstadt“ eingerichtet wird. Der Projektbereich wird in Anlage 1 kartographisch abgegrenzt; in Anlage 2 sind die von dem Projekt erfassten Grundstücke ausgewiesen.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Im Projektbereich sollen in privater Initiative standortbezogene Maßnahmen durchgeführt werden, um folgende Ziele zu erreichen:

- dem Projektbereich „Diez Innenstadt“ ein eindeutiges, gut vermittelbares Profil geben, um im Wettbewerb der Einzelhandelsstandorte zu bestehen,
- dem Leerstand entgegenwirken,
- die Aufenthaltsqualität im Projektbereich steigern,
- die Besucherfrequenz erhöhen,
- die Umwelt durch klimaneutrale Mobilitätsangebote schonen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind die folgenden Maßnahmen geplant:

Städtebauliche Maßnahmen und Nachhaltigkeit (Schwerpunkte):

- Zusätzliche Begrünung
- Schaffung von Aufenthaltsorten / angenehmen Plätzen zum Verweilen
- Anreize für die Bepflanzung von Häusern (z. B. Rosen in der Rosenstraße)
- Ladestationen für Fahrräder
- Ladestationen für E-PKW
- Verschönerung der Stromkästen

- Weitere Innenstadtverschönerungsmaßnahmen

Service-Dienstleistung & Koordination (Schwerpunkte):

- Leerstandsmanagement durch einen City-Manager: Beratung, Kontakte, Leerstandsgestaltung, ggf. Popup-Stores, Anreize für Gründer
- Sauberkeitsservice (zusätzlich zur öffentlichen Stadtreinigung) an bekannten „Dreckecken“
- Verbesserung der WC-Situation
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den Abendstunden (z. B. durch einen Streetworker)
- Pflanzenpflege, Bepflanzung

Marketing, Profil- und Markenbildung (Schwerpunkte):

- Entwicklung einer Corporate Identity
- Aufbau des Marken-Profiles „Diez Innenstadt“
- Neu- und Weiterentwicklungen von Veranstaltungen
- Belebung des Wochenmarkts, z. B. durch Etablierung eines Weinprobierstands

Management & Kommunikation (Schwerpunkte):

- City-Manager als „Kümmerer“ und Vernetzer aller Akteure
- Information und Unterstützung für Eigentümer, Händler und Bewohner zur Gewährleistung eines schlüssigen und einheitlichen Auftritts

§ 3

Aufgabenträger

(1) Der Aufgabenträger BIDiez e. V. führt die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 durch.

(2) Der Aufgabenträger hat sich in dem mit der Stadt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, die sich aus dem Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG), dieser Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Ziele zu verfolgen, Ausgaben umzusetzen und Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand des Projekts beträgt rd. 190.000 Euro und umfasst auch eine Finanzreserve. Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des Aufgabenträgers, welches den Gesamtaufwand aufschlüsselt, ist dieser Satzung als Anlage 3 beigefügt.

§ 5

Abgabepflicht

- (1) Zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 erhebt die Stadt Abgaben.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des im Projektbereich gelegenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die erbbauberechtigte Person abgabepflichtig. Bei Mit- oder Teileigentum sind die einzelnen Mit- oder Teileigentümerinnen oder -eigentümer nur entsprechend ihrer Miteigentumsanteile abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Abgabe wird einmalig in gesamter Höhe durch Abgabenbescheid festgesetzt. Der Jahresbetrag für das Jahr 2024 ist an dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Die weiteren Jahresbeträge werden jeweils zum 2. Januar der Jahre 2025-2028 fällig, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung bedarf.
- (5) Die Abgaben und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen auf den betroffenen Grundstücken bzw. Teileigentum als öffentliche Last und, solange ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.

§ 6

Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Abgabe bemisst sich jeweils nach der Gebäudelänge an der Straßenfront der Straßen des Projektbereichs (sog. Frontmeter). Sie beträgt EUR 40,00 je Frontmeter jährlich. Sie ist je Gebäude auf maximal EUR 400,00 jährlich begrenzt.
- (2) Für die Festsetzung der Abgabe sind jeweils die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorliegenden Verhältnisse maßgebend. Ändern sich während der Geltungsdauer der Satzung die Berechnungsgrundlagen, wirkt sich dies nicht auf die Höhe der jeweiligen Abgaben aus.

§ 7

Befreiungen von der Abgabepflicht

- (1) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht
 - a) eine bauliche Nutzung der Grundstücke nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist, b) die Heranziehung zu der Abgabe vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte begründen würde oder
 - c) das Projekt erkennbar keinen Vorteil für den Abgabepflichtigen bewirkt.
- (2) Auf Antrag wird eine Befreiung von der Abgabepflicht erteilt, wenn die wirtschaftliche Existenz der oder des Abgabepflichtigen durch die Abgabe nachweislich gefährdet ist.

§ 8

Mittelverwendung

(1) Das Abgabenaufkommen steht dem Aufgabenträger zu. Die Stadt erteilt dem Aufgabenträger einen Leistungsbescheid über die Höhe des Zahlungsbetrags und führt die von den Abgabepflichtigen eingenommenen Beträge zum 1. April eines jeden Jahres an den Aufgabenträger ab.

(2) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesondert von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Entwicklungs- und Aufwertungsprojekts. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist. Der Aufgabenträger hat der Stadt die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung einmal jährlich schriftlich nachzuweisen.

(3) Nicht verwendete Mittel aus dem Abgabenaufkommen hat der Aufgabenträger nach Außerkrafttreten der Satzung den Abgabepflichtigen zu erstatten oder bei Verlängerung der Laufzeit der Satzung an den neuen Aufgabenträger zu übertragen. Die Höhe des an jede Abgabepflichtige und jeden Abgabepflichtigen zurückzuzahlenden Betrags ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer oder seiner Abgabe zur Summe aller Abgaben. Die an die Abgabepflichtigen erstatteten Beträge werden nicht verzinst.

§ 9

Bestandteile, Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

(3) Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Diez unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diez, den 16.01.2024

Stadt Diez

Bürgermeisterin Annette Wick

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan / Karte

Anlage 2: Liste der im Projektbereich gelegenen Grundstücke

Anlage 3: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept